

Golfclub Brückhausen e. V. Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**
- § 2 Zweck**
- § 3 Organe des Vereins**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Vereinsstrafen**
- § 9 Beiträge und Eintrittsgelder**
- § 10 Haftung des Vereins**
- § 11 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Golfclub Brückhausen e.V.“.
- 1.2 Er wurde am 08.05.1987 gegründet und hat seinen Sitz in 48351 Everswinkel-Alverskirchen. Eingetragen ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 60585.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. sowie im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist ausschließlich die Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Förderung des jugendlichen Nachwuchses sowie der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes.
- 2.2 Er unterhält hierzu eine Golfsportanlage inkl. Clubhaus mit Gastronomie und Proshop sowie alle notwendigen Räumlichkeiten und technischen Ausrüstungen einschließlich Personal. Teilbereiche können verpachtet werden.
- 2.3 Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig und wird ausschließlich ehrenamtlich verwaltet.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Im Falle der Auflösung des Vereins oder sonstiger Beendigung sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsame Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu liquidieren, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Das Restvermögen ist an die Gemeinde Everswinkel auszuschütten, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat. Andere Beschlüsse dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat

3.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Beide vertreten den Verein stets allein.

3.3 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand – im folgenden Vorstand - hat darauf zu achten, dass seine Tätigkeit auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

3.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Spielführer
- dem Platzwart
- dem Clubhauswart
- dem Jugendwart

Den stellvertretenden Präsidenten bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen selbst in der Sitzung, in der er gewählt wurde.

Personalunion innerhalb des Vorstands ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands werden unentgeltlich tätig. Sie können den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen verlangen.

3.3.2 Der Vorstand ist berechtigt, Einzelpersonen oder Gremien mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen.

3.3.3 Der Präsident - und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident - lädt zur Vorstandssitzung ein. Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal pro Jahr statt und darüber hinaus, wenn eine Notwendigkeit für die Einberufung besteht oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3.3.4 Wahlen zum Vorstand

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Vorstandsamt und erringt keiner der Bewerber im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

3.3.5 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden aus. Sie bleiben aber nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheiden Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, d.h. der Präsident oder sein Stellvertreter, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, das vertretungsberechtigt ist, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählt.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum Vorstand ansteht, kommissarisch führt.

3.3.6 Die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 27 Abs. 2 BGB).

Der Widerruf kann nur ausgesprochen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

3.4 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Ehrenrats
- die rollierende Wahl zweier Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über den Haushalt
- die Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Zweckbestimmung des Vereins
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.5 Einberufung von Mitgliederversammlungen

3.5.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden als Jahreshauptversammlungen einmal jährlich im Januar abgehalten.

- 3.5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf dafür besteht. Sie ist binnen der Frist eines Monats einzuberufen, wenn entweder der Ehrenrat oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung bei dem Vorstand einreichen.
- 3.5.3 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsorts und der Tagungszeit einberufen. Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesandt wurde.
- 3.5.4 Soll die Vereinssatzung geändert oder ergänzt werden, ist der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsfassung der Satzung beizufügen.
- 3.5.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3.6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.6.1 Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall – unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.6.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 3.6.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).
- 3.6.4 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung beschließt eine nur zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 3.6.5 Wahlen und Abstimmungen

Sollen Wahlen in der Mitgliederversammlung geheim erfolgen, muss dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

3.6.6 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten des Vereins geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung hat der Präsident die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Mitglied des Ehrenrats zu übertragen.

Bei der Wahl zum Präsidenten wird die Versammlung immer durch den Vorsitzenden des Ehrenrats geleitet.

3.6.7 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgestellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

3.7 Ehrenrat

3.7.1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und bestimmt den Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst. In den Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrats sein.

3.7.2 Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz bei Ausschluss- und Strafverfahren und Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Der Ehrenrat kann ferner bei vereinsinternen Konflikten als Schlichtungsstelle angerufen werden. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Ehrungen für besonders verdiente Mitglieder in angemessener Form vorzunehmen.

3.7.3 Der Ehrenrat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die in den Verein aufgenommen wurden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die nicht zu den anderen, im Weiteren aufgeführten Mitgliedern gehören.

4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich durch ihren langjährigen und außerordentlichen Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch den Ehrenrat gewählt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Vorstandes.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind auf Lebenszeit von Beitragszahlungen befreit.

4.3 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden jugendliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder übernommen. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragen, als in der Ausbildung befindliche Mitglieder mit ermäßigter Beitragsverpflichtung aufgenommen zu werden.

4.4 Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten

Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten können auf einen schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand mit ermäßigter Beitragsverpflichtung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihr Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn gewichtige, in ihrer Person liegende Gründe dies gebieten.

Nach Beendigung der Berufsausbildung, spätestens nach Vollendung des 28. Lebensjahrs, endet die ermäßigte Beitragspflicht zum 01.01. des Folgejahres.

4.5 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Personen, die einem anderen Golfclub als ordentliches Mitglied angehören und die den Golfsport auch auf den Anlagen des Golfclubs Brückhausen ausüben wollen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

4.6 Gaststudenten

Gaststudenten sind im Studium befindliche Personen, die einem anderen Golfclub als Mitglied angehören und den Golfsport auch auf den Anlagen des Golfclubs Brückhausen ausüben wollen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

4.7 Weitere besondere Mitgliedschaften, wie z.B. Mitgliedschaften mit eingeschränkter Spielerlaubnis, können bei Bedarf durch den Vorstand, der im Zweifel auch über die Eingruppierung entscheidet, festgelegt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Jede unbescholtene natürliche Person kann beantragen, Mitglied des Vereins zu werden.

5.2 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags wird die Satzung des GC Brückhausen vom Antragsteller anerkannt.

5.3 Kinder und Jugendliche können auf einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten hin in den Verein aufgenommen werden.

5.4 Über die Aufnahme des Antragstellers als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich bekannt gegeben. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Ein

Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung ist nicht statthaft. Ebenso wenig kann die Aufnahme in den Verein klageweise geltend gemacht werden.

- 5.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen bestimmungsgemäß zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 6.2 Jedes Mitglied kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.

- 6.3 Die Rechte der Mitglieder ruhen und können nicht ausgeübt werden, solange fällige Beiträge nicht entrichtet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt worden sind.

- 6.4 Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen Folge zu leisten sowie bei der Benutzung des Golfplatzes und der anderen Vereinseinrichtungen auf größtmögliche Schonung zu achten und die Spielordnung und Etikette einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

7.2 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30. September erklärt werden.

- 7.2.1 Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

- 7.2.2 Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und Gebühren oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

7.3 Ausschluss eines Mitglieds

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben wurde.

7.3.1 Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied

- gegen Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und grob verstößt
- das Ansehen und die Interessen des Clubs schwer schädigt
- sich grob unsportlich gegenüber anderen Mitgliedern oder Gästen verhält
- wiederholt und erheblich gegen Golfregeln, Etikette, Spiel- oder Platzordnung verstößt
- wiederholt Anlass zu erheblichem Streit oder Unfrieden innerhalb des Vereins gibt
- trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate in Verzug ist.

7.3.2 Der Ausschluss sowie der Grund für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Die Mitteilung gilt bei Unzustellbarkeit als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde. Eine Abschrift der Mitteilung ist dem Ehrenrat zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

7.3.3 Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann nicht im Klageweg zu den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Dem betroffenen Mitglied steht jedoch das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins oder bei dem Ehrenrat einzulegen.

7.3.4 Der Vorsitzende des Ehrenrats kann den Vollzug des Ausschlusses vorläufig - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - aussetzen.

7.3.5 Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung nach mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds und eines Mitglieds des Vorstands, das dieser entsendet. Der Anhörungstermin ist dem Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben. Erscheint der Betroffene zu dem Anhörungstermin nicht, gilt seine Berufung gegen die Ausschlussentscheidung als zurückgenommen.

7.3.6 Nach Durchführung der Anhörung ist die Entscheidung des Ehrenrats dem Vorstand des Vereins und dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form und mit Gründen versehen mitzuteilen. Die Mitteilung, die dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben zu übersenden ist, gilt bei Unzustellbarkeit als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.

7.3.7 Wird der Ausschluss des Mitglieds durch den Ehrenrat bestätigt, steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Der schriftliche Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses des Ehrenrats bei dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags des Betroffenen einzuberufen. Steht die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags des Betroffenen an, kann die Entscheidung dieser überlassen werden. Das betroffene Mitglied muss darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Auf die Durchführung und die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die für die Durchführung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Regeln Anwendung.

Für die Aufhebung des Ausschlusses des betroffenen Mitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 7.3.8 Die Ansprüche des Vereins an das ausgeschlossene Mitglied auf Begleichung von fälligen Beiträgen oder sonstigen Forderungen bleiben vom Ausschluss unberührt. Jedwedes Eigentum des Vereins, wie z.B. Schlüssel oder geliehene Ausrüstungsgegenstände, ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf.

§ 8 Vereinsstrafen

- 8.1 Verstöße gegen die Satzung, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Clubgemeinschaft oder die Etikette sowie grob unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten können mit Vereinsstrafen geahndet werden.

- 8.2 Als Vereinsstrafen kommen in Betracht:

1. eine Verwarnung
2. ein Spiel- / Übungsverbot auf dem gesamten Vereinsgelände von zeitlich begrenzter Dauer
3. Verlust und Sperrung der DGV-Vorgabe gemäß DGV-Vorgabensystem
4. der Ausschluss von Ämtern und übertragenen Funktionen im Verein
5. der Ausschluss aus dem Verein

Die Vereinsstrafen zu 1. bis 4. können auch kumulativ verhängt werden.

- 8.3 Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand, nachdem er das betroffene Mitglied über die erhobenen Vorwürfe informiert und ihm gleichzeitig Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds ist vor einer Entscheidung eine mündliche Anhörung vor dem Vorstand durchzuführen.

Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

- 8.4 Nach der Verhängung einer Vereinsstrafe ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch das betroffene Mitglied ausgeschlossen.
- 8.5 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegen die Verhängung der Vereinsstrafe schriftlich Einspruch

erheben und damit den Ehrenrat als Berufungsinstanz anrufen. Der Einspruch, der zu begründen ist, ist bei dem Präsidenten des Vereins oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Bei Versäumung der Einspruchsfrist weist der Präsident oder - bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter den Einspruch als unzulässig zurück. Ansonsten legt er die Angelegenheit dem Ehrenrat zur Entscheidung vor.

- 8.6 Der Ehrenrat entscheidet sodann über die Aufrechterhaltung, Abänderung oder Aufhebung der verhängten Vereinsstrafe nach mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands, der berechtigt ist, einen Vertreter zu entsenden.

Die Entscheidung des Ehrenrats, durch die eine Verschärfung der verhängten Vereinsstrafe nicht möglich ist, ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Der Vorstand erhält eine Abschrift der Entscheidung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

8.7 Sofortiges Spielverbot

- 8.7.1 Bei besonders schwerwiegenden Verstößen im Sinne des § 8.1 kann am Tage des Verstoßes als einstweilige Maßnahme ein sofort wirksames Spielverbot bis zu einer Höchstdauer von zwei Wochen gegen das betroffene Mitglied ausgesprochen werden.
- 8.7.2 Das sofortige Spielverbot kann verhängt werden durch ein Vorstandsmitglied. Es reicht hierzu die mündliche Mitteilung an den Betroffenen.
- 8.7.3 Das Vorstandsmitglied, das ein sofortiges Spielverbot ausgesprochen hat, muss unverzüglich den Vorstand in Kenntnis setzen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dagegen votieren, ist der Vollzug der Maßnahme vorläufig auszusetzen, bis darüber entschieden ist, wie das Verhalten des betroffenen Mitglieds zu bewerten ist und ob eine Vereinsstrafe gemäß § 8.2 zu verhängen ist.

§ 9 Beiträge und Eintrittsgelder

9.1 Beiträge

- 9.1.1 Für die Mitgliedschaft im Verein sind Beiträge zu entrichten. Ausgenommen von der Beitragszahlungspflicht sind Ehrenmitglieder.
- 9.1.2 Über die Höhe der Beiträge befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 9.1.3 Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

Bei Neumitgliedern wird der Beitrag im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft zeitanteilig berechnet, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.

9.1.4 Auf Antrag kann der Jahresbeitrag auch - mit angemessenem Zuschlag - in Raten gezahlt werden.

9.1.5 Jugendliche Mitglieder, deren Eltern oder Großeltern ordentliche Mitglieder des Vereins sind, zahlen keinen Beitrag.

Andere Jugendliche und in der Ausbildung befindliche Mitglieder, s.o. § 4.3 und § 4.4, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

9.1.6 Gastmitglieder und Gaststudenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.

9.1.7 Sämtliche Zahlungen erfolgen im Banklastschriftverfahren. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

9.2 Eintrittsgeld

9.2.1 Mit der Aufnahme in den Verein wird von ordentlichen Mitgliedern die Zahlung eines Eintrittsgeldes verlangt. Auf Antrag kann das Eintrittsgeld auch – mit angemessenem Zuschlag – in Raten gezahlt werden.

9.2.2 Endet der Status als jugendliches oder in der Ausbildung befindliches Mitglied, s. o. § 4.3 und § 4.4, wird kein Eintrittsgeld fällig, wenn auf entsprechenden Antrag hin die ermäßigte Beitragsverpflichtung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.

9.3 Über die Höhe des Eintrittsgelds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10 Haftung des Vereins

10.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Gäste im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

10.2 Die Regelungen des § 31 BGB (Haftung des Vereins für Organe) und des § 276 Abs. 3 BGB (kein Haftungsausschluss für vorsätzliches Verhalten) bleiben davon unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine oder mehrere der getroffenen Regelungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

11.2 Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 10.01.2013 von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Golfclubs Brückhausen e.V. mit der vorgeschriebenen Mehrheit verabschiedet.

- 11.3 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft und löst die bisherige Satzung des Golfclubs Brückhausen e.V. in der Fassung vom 22.01.2009 ab.
- 11.4 Die in der Mitgliederversammlung von 2011 gewählten oder seitdem kommissarisch bestellten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusmäßig im Januar 2014 stattfindenden Neuwahl des Vorstands im Amt.